

Satzung

des Förderverein PGR und GMM

i. d. F. vom 21.01.2013

Präambel

Der Förderverein PGR und GMM versteht sich als ein Baustein in der Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler dieser Schulen.

§ 1: Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „**Förderverein PGR und GMM**“. Er hat den Sitz in Münster und ist beim Amtsgericht in Münster *unter VR Nr. 3094* eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung der Erziehung und Bildung an der Paul-Gerhardt-Realschule und der Gesamtschule Münster Mitte
- Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Realschule und Gesamtschule und deren Schulgemeinde.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung folgender Maßnahmen:

- Anschaffung von pädagogisch erforderlichen und sinnvollen Materialien
- Unterstützung bei Angeboten zu Erziehungsfragen, z. B. Sucht- und Gewaltprävention
- Informationsveranstaltungen, Beratungen und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zu Themen hinsichtlich Familie, Beruf und Weiterbildung
- Unterstützung von Projekten zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationsbiografie und Projekte zur Inklusion
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Institutionen, die die Arbeit der Paul-Gerhardt-Realschule und der Gesamtschule Münster Mitte unterstützen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung einer Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von ihnen selbst bestimmt werden kann. Der Mitgliedsbeitrag muss jedoch mindestens 12,00 € pro Mitgliedsjahr betragen. Zusätzliche Spenden sind jederzeit möglich.

§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung, frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) ein Mitglied den Zwecken des Vereins bewusst oder beharrlich zuwider handelt und die Interessen des Vereins schädigt.
 - b) ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung ein weiteres Vierteljahr im Rückstand bleibt.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7: Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

1. der / dem Vorsitzenden
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der KassiererIn / dem Kassierer
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Des Weiteren können Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Vorstand berufen werden.

§ 8: Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gewählt ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.

§ 9: Vertretungsberechtigung und Aufgaben des Vorstandes

Die / der Vorsitzende und die Stellvertretung bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 10: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu den Aufgaben gehören:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Prüfberichtes

- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über die Grundsätze der Ausgaben für die Vereinszwecke im Sinne des § 2 der Satzung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen durch:

- einen Vorstandsbeschluss
- durch schriftliche Beantragung von mindestens 10 Mitgliedern.

Die / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, bei deren Verhinderung die Kassiererin / der Kassierer führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11: Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, sowie der Tagesordnung frühzeitig schriftlich, mindestens vierzehn Tage vorher, einberufen. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die Email- Adresse zu senden.

§ 12: Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Dreiviertel- Stimmenmehrheit ist erforderlich bei:

- Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- Verwendung des Vereinsvermögens bei der Vereinsauflösung.

Die Art der Stimmenabgabe bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 13: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Münster mit der Maßgabe zu, dass sie verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 14: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 07 März 2013 in Kraft.